



**Vereinte Nationen
Konvention zur Beseitigung
jeder Form von Diskriminierung
der Frauen**

**Abschließende Bemerkungen des Komitees
zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen
Österreich**



Vereinte Nationen
Konvention zur Beseitigung
jeder Form von Diskriminierung
der Frauen

Abschließende Bemerkungen des Komitees
zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen
Österreich

Offizielle Übersetzung, zur Verfügung gestellt von
der Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst

Impressum

Eigentümerin, Verlegerin und Herausgeberin

Bundeskanzleramt - Bundesministerin für Frauen,
Medien und öffentlichen Dienst

Übersetzung

Mag.^a Susanne Lenhart

Grafische Gestaltung

neuwirth+steinborn, www.nest.at

Druck

Druckerei Friedrich VDV

Download

DE/EN: <http://www.frauen.bka.gv.at/site/5551/default.aspx>

Wien 2007

Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen

Komitee zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen

2. Februar 2007

37. Sitzung Original: Englisch

15. Jänner bis 2. Februar 2007

eeedw

Abschließende Bemerkungen des Komitees zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen Österreich

1. Das Komitee unterzog den sechsten periodischen Bericht Österreichs (CEDAW/C/AUT/6) bei seiner 765. und 766. Sitzung am 23. Jänner 2007 (siehe CEDAW/C/SR. 765 und 766) einer eingehenden Prüfung. Die Themen- und Fragenliste des Komitees ist in CEDAW/C/AUT/Q/6 zu finden, Österreichs Stellungnahmen in CEDAW/C/AUT/Q/6/Add. 1.

Einleitung

2. Das Komitee zollt dem Vertragsstaat Anerkennung für seinen sechsten periodischen Bericht, welcher den Richtlinien des Komitees für die Erstellung periodischer Berichte folgt und die vorherigen abschließenden Bemerkungen des Komitees berücksichtigt. Das Komitee lobt den Vertragsstaat für seine schriftlichen Stellungnahmen zur Themen- und Fragenliste der vorbereitenden Arbeitsgruppe sowie für die mündliche Präsentation und weitere Erläuterungen als Reaktion auf die vom Komitee mündlich gestellten Fragen.

3. Das Komitee zollt dem Vertragsstaat Anerkennung für seine von einem Vertreter des Außenministeriums geleitete Delegation, die aus ExpertInnen verschiedener Ministerien und Regierungsabteilungen zusammengesetzt war, einschließlich der Bundesministerien für äußere Angelegenheiten; Bildung, Wissenschaft und Kultur; Wirtschaft und Arbeit; Gesundheit und Frauen; Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz; Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Justiz; Inneres, sowie des Bundeskanzleramtes. Das Komitee nimmt zur Kenntnis, dass die neue österreichische Bundesregierung am 11. Januar 2007 ihr Amt angetreten hat. Das Komitee würdigt den offenen und konstruktiven Dialog, der zwischen der Delegation und den Mitgliedern des Komitees stattgefunden hat.

4. Während das Komitee die teilweise Aufhebung des Vorbehalts zu Artikel 11 der Konvention bezüglich der Nachtarbeit von Frauen begrüßt, merkt es an, dass der Vorbehalt zu Artikel 11 in Bezug auf den besonderen Schutz erwerbstätiger Frauen noch aufrecht ist, und appelliert an die Regierung, sich weiterhin um die Aufhebung des verbleibenden Vorbehalts zu Artikel 11 zu bemühen.

5. Das Komitee lobt den Vertragsstaat für die im September 2000 erfolgte Ratifizierung des Fakultativprotokolls zur Konvention und für die Annahme der Abänderung von Artikel 20 Absatz 1 der Konvention im Hinblick auf die Tagungszeit des Komitees.

6. Das Komitee lobt den Vertragsstaat weiters für seine Einsprüche gegen Vorbehalte anderer Vertragsstaaten, die es als unvereinbar mit dem Ziel und Zweck der Konvention erachtet.

Positive Aspekte

7. Das Komitee lobt den Vertragsstaat für eine Reihe neuer Gesetze und Novellierungen zur verstärkten Gleichbehandlung von Frauen und Männern, unter anderem im öffentlichen Dienst und an Universitäten, sowie Novellierungen bezüglich Strafrecht, Mutterschutz, Väterkarenz und Arbeitszeiten, die auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragsstaates auf Grund der Konvention abzielen.

8. Das Komitee begrüßt die Ernennung einer Frauenministerin im Bundeskanzleramt und die Entwicklung von Strukturen und Mechanismen auf Bundesebene und in mehreren Ministerien auf dem Gebiet des Gender Mainstreaming, und zwar in den Bundesministerien für Finanzen sowie für Bildung, Wissenschaft und Kultur und im Gesundheitsbereich.

9. Das Komitee lobt den Vertragsstaat für die Annahme eines Antrags durch den Ministerrat im Jahr 2001 über die Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache in allen Ministerien und Abteilungen.

Hauptanliegen und Empfehlungen

10. Während das Komitee die Verpflichtung des Vertragsstaats zur systematischen und fortlaufenden Umsetzung aller Bestimmungen der Konvention in Erinnerung ruft, ist es der Auffassung, dass die in den vorliegenden Bemerkungen aufgezeigten Anliegen und Empfehlungen der vorrangigen Beachtung durch den Vertragsstaat zwischen dem jetzigen Zeitpunkt und dem Zeitpunkt der Vorlage des nächsten periodischen Berichts bedürfen. Infolgedessen fordert das Komitee den Vertragsstaat auf, sich bei seinen Umsetzungsaktivitäten auf diese Bereiche zu konzentrieren und in seinem nächsten periodischen Bericht über getroffene Maßnahmen und erzielte Ergebnisse zu berichten. Es fordert den Vertragsstaat auf, die vorliegenden abschließenden Bemerkungen allen maßgeblichen Ministerien sowie dem Parlament vorzulegen, um ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen.

11. In Kenntnisnahme des erweiterten Geltungsbereichs des Gleichbehandlungsgesetzes aus dem Jahr 2004, das alle Formen der Diskriminierung aus verschiedenen Gründen umfasst, einschließlich geschlechtsbedingter, und die Bestimmungen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz bekräftigt, ist das Komitee jedoch besorgt, dass der in Bezug auf geschlechtsbedingte Diskriminierung von Frauen in der Arbeitswelt konzentrierte Ansatz des Gesetzes dazu führen könnte, dass die Diskriminierung von Frauen in allen anderen von der Konvention erfassten Bereichen weniger sichtbar ist und ihrer Beseitigung daher weniger Beachtung zuteil wird. Es ist außerdem besorgt darüber, dass sich das Mandat der Gleichbehandlungskommission in Bezug auf Diskriminierung von Frauen nur auf den Beschäftigungsbereich konzentriert, während bei Fällen einer Diskriminierung auf Grund von Rasse oder ethnischer Herkunft auch auf andere Lebensbereiche eingegangen wird.

12. Das Komitee ersucht den Vertragsstaat eindringlich, dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen gewährleistet ist. Es fordert den Vertragsstaat auf, die Umsetzung des Gleichbehandlungsgesetzes 2004 sorgfältig zu überwachen und geeignete Maßnahmen zu setzen, damit der erweiterte Geltungsbereich des Gesetzes und das breiter gefasste Mandat der Gleichbehandlungskommission wirksam genutzt werden, um die Diskriminierung von Frauen in allen von der Konvention betroffenen Bereichen zu beseitigen.

13. Während die Ernennung einer Frauenministerin begrüßt wird, ist das Komitee besorgt über die in den letzten Jahren wiederholte Umstrukturierung des staatlichen Mechanismus für die Förderung von Frauen, da dies zu mangelnder Kontinuität in der Gleichstellungspolitik führen könnte, insbesondere da es keinen nationalen Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter gibt.

14. Das Komitee ermutigt den Vertragsstaat, einen nationalen Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter zu erstellen, unter Einbindung aller Regierungsstellen und in Absprache mit den betroffenen Nichtregierungsorganisationen. Es fordert den Vertragsstaat auf, dafür zu sorgen, dass der staatliche Mechanismus zur Frauenförderung über die erforderliche Sichtbarkeit, Entscheidungskompetenz sowie personelle und finanzielle Ressourcen verfügt, um sein Mandat bezüglich Förderung der Geschlechtergleichstellung effektiv ausüben zu können, auch im Hinblick auf die Gender Mainstreaming-Strategie in allen staatlichen Ministerien und Behörden in allen sektoralen Bereichen.

15. Das Komitee ist besorgt wegen des Fehlens eines wirksamen Mechanismus zur regelmäßigen Überwachung und Evaluierung des Fortschritts bei der Umsetzung und der Wirkung von Gesetzen, Strategien und Plänen, die darauf abzielen, dass die Gleichstellung gefördert wird und Frauen ihre Menschenrechte ausüben können. Es ist weiters besorgt über unzureichende institutionelle Verbindungen zwischen der Bundes- und Landesebene bei der Umsetzung der Konvention.

16. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die systematische Überwachung und Evaluierung aller auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter abzielenden Maßnahmen zu gewährleisten. Weiters lädt es die Bundesregierung ein, einen wirksamen Mechanismus zum Zweck der Koordinierung mit den Ländern einzurichten, um so die vollständige Umsetzung der Konvention im gesamten Staatsgebiet sicherzustellen.

17. Während die Bemühungen des Vertragsstaates begrüßt werden, gegen klischeehafte Einstellungen und Verhaltensweisen anzugehen, die Frauen diskriminieren und die Ungleichheit von Frauen und Männern fortsetzen, ist das Komitee weiterhin besorgt über das Bestehen tief verwurzelter traditioneller Einstellungen und Klischees in Bezug auf die Rollen und Pflichten von Frauen und Männern in Familie und Gesellschaft. Das Komitee gibt seiner besonderen Sorge über die anhaltende Stereotypisierung Ausdruck, die Frauen primär als Mütter und Betreuerinnen und Männer als Familienerhalter sieht. Solche Klischees, die den sozialen Status von Frauen untergraben und sich in der benachteiligten Position von Frauen in einer Reihe von Bereichen widerspiegeln, unter anderem am Arbeitsmarkt und beim Zugang zu Entscheidungspositionen, in der Studien- und Berufswahl und der ausgeprägten Aufteilung von familiären und häuslichen Aufgaben, stellen ein signifikantes Hindernis für die praktische Umsetzung des Grundsatzes der Gleichheit von Frauen und Männern dar, wie in Artikel 2 (a) der Konvention gefordert.

18. Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, gemäß Artikel 2 (f) und 5 (a) der Konvention eine umfassende Vorgehensweise zur Überwindung traditioneller Klischees bezüglich der Rolle von Frauen und Männern in Gesellschaft und Familie einzusetzen. Eine solche Vorgehensweise sollte gesetzliche, politische und bewusstseinsbildende Maßnahmen umfassen, Beamte und die Zivilgesellschaft einbinden und sich an die gesamte Bevölkerung richten, insbesondere an Männer und Frauen. Sie sollte weiters die Einbeziehung verschiedener Medien anstreben, einschließlich Radio, Fernsehen und Druckmedien, und sowohl spezielle als auch allgemeine Programme umfassen. Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, die Diversifizierung der Ausbildungswahl von Frauen und Mädchen weiter voranzutreiben und die vermehrte gemeinsame Wahrnehmung familiärer Pflichten zu fördern.

19. Während die Initiativen des Vertragsstaats zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen anerkannt werden, ist das Komitee über die anhaltende Benachteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt besorgt. Seine Besorgnis bezieht sich insbesondere auf die anhaltende starke berufliche Segregation und den beträchtlichen Einkommensunterschied sowie die hohe Konzentration von Frauen in Teilzeit- und Niedriglohnarbeitsplätzen mit den entsprechenden Konsequenzen für Pensionsansprüche und die soziale Absicherung von Frauen. Das Komitee stellt mit Besorgnis die Auswirkung der ungleichen Situation von Frauen am Arbeitsmarkt auf deren Armutsgefährdung fest.

20. Das Komitee ersucht den Vertragsstaat eindringlich, Strategien sowie frühzeitig ansetzende und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sowohl die horizontale als auch die vertikale berufliche Segregation zu beseitigen und die Lohnschere zwischen Frauen und Männern zu verringern bzw. zu schließen. Es fordert den Vertragsstaat auf, die Umsetzung der faktischen Chancengleichheit für Frauen und Männer am Arbeitsmarkt vorrangig zu behandeln und die Entwicklungen zu überwachen, unter anderem mittels Erhebung und Analyse von Daten mit Aufschlüsselung nach Geschlecht, Qualifikationen und Branchen in Teilzeit- bzw. Vollzeitarbeit, und ebenso die Auswirkung der getroffenen Maßnahmen und erzielten Ergebnisse zu beobachten, und die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu setzen. Während die jüngsten gesetzlichen Änderungen zur Kenntnis genommen werden, fordert das Komitee den Vertragsstaat auf, den Zugang der Frauen zu angemessenen Pensionen und vollen Sozialleistungen zu gewährleisten, auch im Hinblick darauf, gegen die Armutgefährdung von Frauen zu wirken.

21. Während die steigende Anzahl von Kinderbetreuungseinrichtungen und neuer gesetzlicher und politischer Maßnahmen zur Förderung einer gemeinsamen Wahrnehmung familiärer Pflichten gewürdigt werden, ist das Komitee weiterhin besorgt über die Herausforderungen, denen sich Frauen nach wie vor bei der Vereinbarung ihrer Pflichten im Familien- und Berufsleben gegenüber sehen.

22. Das Komitee empfiehlt, weitere Maßnahmen zur leichteren Vereinbarkeit von Familien- und Berufspflichten zu ergreifen und umzusetzen, unter anderem die Bereitstellung zusätzlicher Betreuungseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen und die Förderung einer stärkeren Einbeziehung von Männern in häusliche und familiäre Aufgaben, mit dem Ziel einer ausgeglichenen Beteiligung von Frauen und Männern im privaten und öffentlichen Bereich.

23. Während die vom Vertragsstaat unternommenen beträchtlichen Anstrengungen gewürdigt werden, gegen Gewalt gegen Frauen anzugehen, unter anderem legislative Maßnahmen und die Einrichtung des Präventionsbeirats im Innenministerium wie auch die bewusstseinsbildenden Maßnahmen und das Angebot einiger Unterstützungseinrichtungen, bleibt das Komitee besorgt über die Fortdauer der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, das Fehlen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und das Fehlen eines wirksamen institutionellen Mechanismus zur Koordinierung, Überwachung und Bewertung von Aktionen auf Regierungsebene zur Verhinderung und Bewältigung dieser Geißel. Das Komitee vermerkt außerdem mit Besorgnis die beschränkte Unterstützung, unter anderem in finanzieller Hinsicht, für Nichtregierungsorganisationen, die Unterstützungsangebote für Opfer bereitstellen, sowie die unzureichenden statistischen Daten über Gewalt gegen Frauen.

24. Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, gemäß der allgemeinen Empfehlung 19 des Komitees seine Anstrengungen zur Prävention und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, zu verstärken. Weiters fordert es den Vertragsstaat auf, rasch eine umfassende Strategie oder einen Aktionsplan und eine Kampagne zur Prävention und Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen sowie einen wirksamen institutionellen Mechanismus zur Koordination, Überwachung und Bewertung der getroffenen Maßnahmen einzusetzen. Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, seine bewussteinbildenden Bemühungen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen, insbesondere häusliche Gewalt, und die Unzulässigkeit dieser Gewalt zu intensivieren. Das Komitee ersucht den Vertragsstaat eindringlich, für eine ausreichende Anzahl sicherer Krisen- und Interventionszentren und Frauenhäuser für weibliche Gewaltopfer zu sorgen, die mit Fachpersonal und angemessenen finanziellen Mitteln für einen effektiven Betrieb ausgestattet sind. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Zusammenarbeit mit und Unterstützung für Nichtregierungsorganisationen zu verstärken, die im Bereich von Gewalt gegen Frauen tätig sind. Das Komitee ersucht den Vertragsstaat weiters, dafür zu sorgen, dass eine systematische Erfassung von Daten, aufgeschlüsselt nach der Art von Gewalt und der Beziehung des Täters zum Opfer, durchgeführt und öffentlich zugänglich gemacht wird und diese Daten die Grundlage für die Überwachung der Umsetzung aktueller und zukünftiger politischer und unterstützender Maßnahmen bilden.

25. Während einschlägige Gesetzesreformen begrüßt werden, wie etwa im Hinblick auf die Rechte der Opfer in Strafverfahren, die Schaffung einer interministeriellen Task Force gegen Menschenhandel und die Vorbereitung eines nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel, dessen Verabschiedung in Kürze zu erwarten ist, bleibt das Komitee weiterhin besorgt über den Fortbestand des Handels mit Frauen und Mädchen in Österreich.

26. Das Komitee lädt den Vertragsstaat ein, sicherzustellen, dass der jüngst konzipierte nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel eine umfassende Strategie zur Bekämpfung des Handels mit Frauen und Mädchen enthält und Präventionsmaßnahmen, Maßnahmen zur wirksamen Verfolgung und Bestrafung der Täter sowie Unterstützungs- und Rehabilitationsmaßnahmen für die Opfer, einschließlich Rechtshilfe und psychosoziale Unterstützung, sowie, wenn notwendig, die Schaffung von Möglichkeiten des Lebensunterhalts einschließt. Weiters fordert das Komitee den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen hinsichtlich Schulung und Kapazitätsaufstockung für Strafverfolgungsbehörden und Grenzschutzbeamte zu verstärken, um sie besser zu befähigen, potentielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen und Hilfe zu leisten. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit mit Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu verstärken, um dieses Phänomen weiter einzudämmen. Das Komitee ersucht den Vertragsstaat, im nächsten periodischen Bericht umfassende Informationen und Daten über den Handel mit Frauen und Mädchen vorzulegen, einschließlich der Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen und der im Rahmen der Umsetzung des jüngst erarbeiteten nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel erzielten Ergebnisse.

27. Während die Fortschritte hinsichtlich Beteiligung und Vertretung von Frauen in manchen Bereichen, insbesondere im Rechtswesen, begrüßt werden, ist das Komitee dennoch besorgt darüber, dass Frauen in manchen gewählten und ernannten Gremien weiterhin unterrepräsentiert sind, insbesondere in höheren Positionen in der Verwaltung und den Universitäten, ebenso wie in Entscheidungspositionen in der Wirtschaft.

28. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere temporäre Sondermaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Konvention und der allgemeinen Empfehlung 25 des Komitees, um die Durchsetzung der vollen und gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen in allen gewählten und ernannten Gremien zu beschleunigen, insbesondere auf der Entscheidungsebene. Es ermutigt den Vertragsstaat, auf die Stärkung der Stellung von Frauen in leitenden Funktionen im universitären Bereich und in Entscheidungspositionen in der Wirtschaft hinzuwirken. Es ersucht den Vertragsstaat, die Auswirkung von getroffenen Maßnahmen und erzielten Ergebnissen im Zeitablauf zu beobachten und in seinem nächsten Bericht statistische Daten über die Vertretung von Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Regierung, auch auf kommunaler Ebene, vorzulegen.

29. Während die positiven Änderungen im Immigrationsrecht, unter anderem die Novelle zum Fremdenrecht 2002 und die Novelle zum Asylgesetz 2004, begrüßt werden, ebenso wie die Einrichtung einer Servicestelle für Migrantinnen auf Bundesebene und die geäußerte Absicht zur Verabschiedung eines Aktionsplans für MigrantInnen, gibt das Komitee seiner Besorgnis Ausdruck, dass manche Gruppen von Frauen und Mädchen, unter anderem Migrantinnen, Asylwerberinnen und weibliche Flüchtlinge, mehrfachen Diskriminierungen im Hinblick auf Bildung, Gesundheit, Beschäftigung sowie soziale und politische Mitwirkung ausgesetzt sein können. Es ist weiters besorgt darüber, dass manche zu diesen Gruppen gehörende Frauen besonders gefährdet durch Armut und Gewalt sind, einschließlich häuslicher Gewalt, und Schwierigkeiten bei der Erlangung von Aufenthaltsgenehmigungen, dem Zugang zu Sozialleistungen und einer Beschäftigung an Arbeitsplätzen haben, die ihrer Ausbildung, Erfahrung und Qualifikation entsprechen.

30. Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, die Auswirkung seiner Gesetze und Politik auf Migrantinnen, weibliche Flüchtlinge und Asylwerberinnen weiterhin zu prüfen und sorgfältig zu beobachten, mit dem Ziel, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die den Bedürfnissen dieser Frauen auf wirksame Weise entsprechen, einschließlich der deutlichen Aufnahme einer Geschlechterperspektive in den Aktionsplan für MigrantInnen. Es fordert den Vertragsstaat auf, der Gefährdung von Asylwerberinnen, die auf die Prüfung ihrer Anträge warten, besondere Beachtung zuteil werden zu lassen. Das Komitee empfiehlt weiters die Einführung von Maßnahmen, um Frauen aller Minderheitengruppen in gefährdeten Umständen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu integrieren, um die faktische Gleichstellung aller Frauen zu fördern.

1 Das Internationale Abkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Internationale Abkommen über zivile und politische Rechte, die Internationale Konvention über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, die Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die Konvention über die Rechte des Kindes und die Internationale Konvention über den Schutz der Rechte aller WanderarbeitnehmerInnen und ihrer Familienmitglieder.

31. Das Komitee ersucht den Vertragsstaat eindringlich, bei der Umsetzung seiner Verpflichtungen gemäß der Konvention, die Pekingener Erklärung und Aktionsplattform voll zu nutzen, in denen die Bestimmungen der Konvention bekräftigt werden, und ersucht den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht darüber zu informieren.

32. Das Komitee betont, dass die vollständige und effektive Umsetzung der Konvention für die Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele (Millennium Development Goals) unerlässlich ist. Es fordert die Integration einer Geschlechterperspektive und die ausdrückliche Reflektierung der Bestimmungen der Konvention in allen auf die Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele abzielenden Bemühungen und ersucht den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht darüber zu informieren.

33. Das Komitee merkt an, dass durch die Einhaltung der sieben wichtigsten internationalen Menschenrechtsdokumente¹ durch die Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen in allen Lebensbereichen gestärkt werden. Deshalb ermutigt das Komitee die österreichische Regierung, die Ratifizierung des Abkommens zu erwägen, dem sie noch nicht beigetreten ist, nämlich der Internationalen Konvention über den Schutz der Rechte aller WanderarbeitnehmerInnen und ihrer Familienmitglieder.

34. Das Komitee ersucht um weitreichende Verbreitung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen in Österreich, um den Menschen, einschließlich RegierungsbeamtInnen, PolitikerInnen, ParlamentarierInnen sowie Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, die zur Gewährleistung der rechtlichen und faktischen Gleichstellung von Frauen unternommenen Schritte, ebenso wie die weiteren in diesem Zusammenhang erforderlichen Schritte zur Kenntnis zu bringen. Das Komitee ersucht den Vertragsstaat, auch weiterhin für die weitreichende Verbreitung folgender Dokumente, insbesondere an Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, zu sorgen: die Konvention, ihr Fakultativprotokoll, die allgemeinen Empfehlungen des Komitees, die Erklärung und Aktionsplattform von Peking und das Ergebnis der dreiundzwanzigsten Sondersitzung der Generalversammlung mit dem Titel »Frauen 2000: Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden für das einundzwanzigste Jahrhundert«.

35. Das Komitee ersucht den Vertragsstaat, zu den in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen ausgedrückten Anliegen in seinem gemäß Artikel 18 der Konvention vorzulegenden nächsten periodischen Bericht Stellung zu nehmen. Das Komitee ersucht den Vertragsstaat, seinen im April 2007 fälligen siebenten periodischen Bericht sowie seinen im April 2011 fälligen achten periodischen Bericht in einem kombinierten Bericht 2011 vorzulegen.

Bestellservice des Bundeskanzleramtes

1014 Wien | Ballhausplatz 2

Tel. 01-53115 2613 | Fax 01-53115 2880

broschuerenversand@bka.gv.at

www.bundeskanzleramt.at

